

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 1 Lamersdorf  
gemäß § 13 BBG.

beantrage Änderung der Firstrichtung



22  
1

15  
1

11.2

LI 241

Strasse

WA I 04

WA II 07

VIA I 04

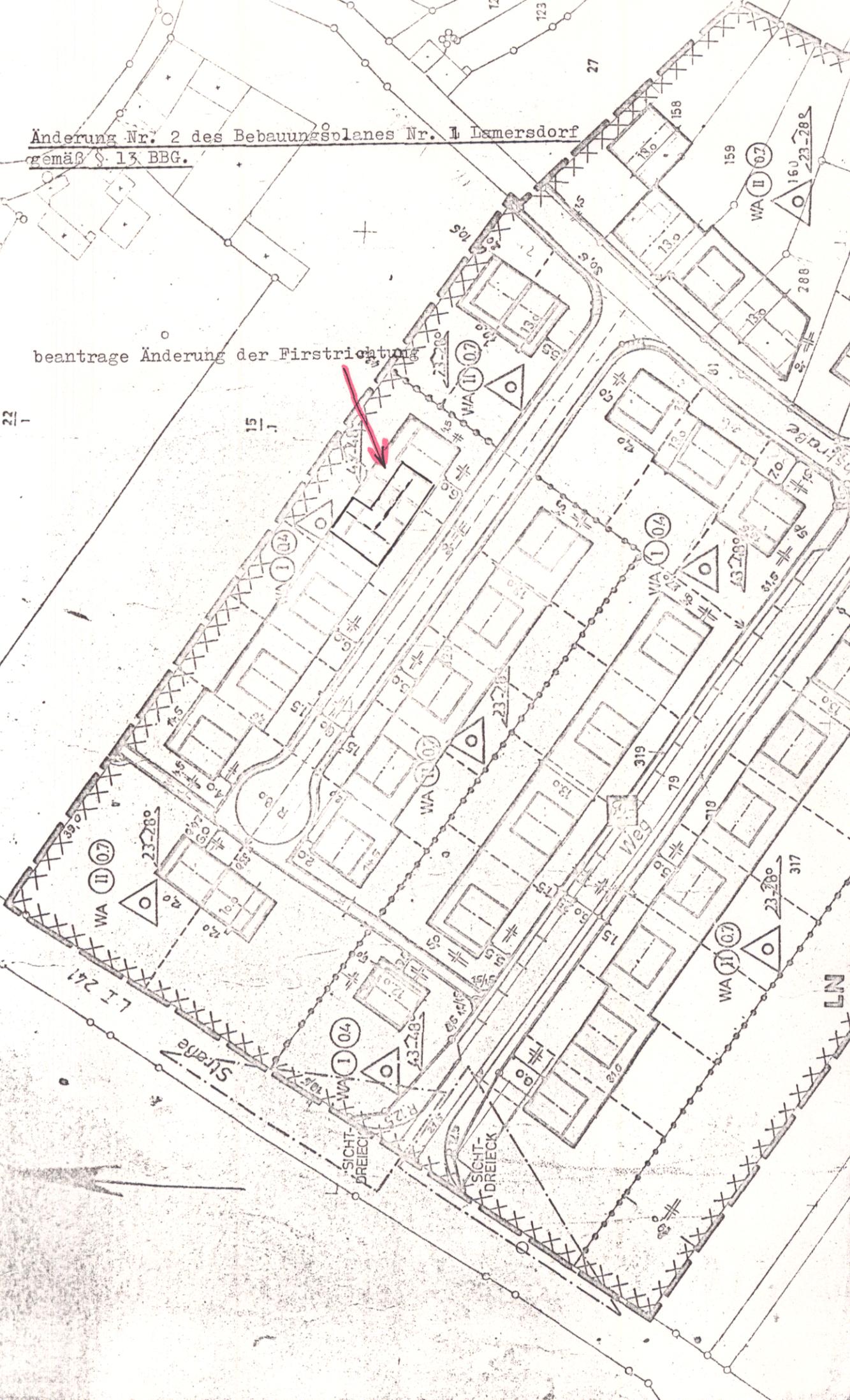
WA II 07

LN

SICHT-  
DREIECK

SICHT-  
DREIECK

24  
2



Öffentliche Bekanntmachung

2. vereinfachte Planänderung gemäß § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 1 Lamersdorf

Der Bebauungsplan Nr. 1 Lamersdorf wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 14.12.1967 - Az.: 34.23 Abs. 1 - 154 - 230/65 - genehmigt.

Die Bekanntmachung mit dem Wortlaut der Genehmigungsverfügung erfolgte am 8. März 1968, so daß der Bebauungsplan seit 1968 rechtskräftig ist.

Die 1. vereinfachte Planänderung gemäß § 13 BBauG beschloß der Rat der Gemeinde Inden am 23.7.1974 als Satzung. Nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Inden am 16.8.1974 - Nr. 33 - wurde die 1. vereinfachte Änderung bestandskräftig.

Die Gemeinde Inden beschließt nunmehr im Wege der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BBauG für die Grundstücke Flur 6 Nrn. 426, 443 und 448 - 451 die Aufhebung der festgesetzten Firstrichtung.

Diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Lamersdorf, die in der Sitzung des Rates der Gemeinde Inden am 20. November 1975 als Satzung beschlossen wurde, wird, da die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer angehört bzw. zugestimmt haben, sofort bestandskräftig.

5176 Inden, den 29. Januar 1976

*Wolff*  
( W o l f f )  
Bürgermeister

Aushängen am: 9.2.1976  
Abnehmen am: 10.3.1976

2. vereinfachte Planänderung gem. § 13 BBauG

des Bebauungsplanes Nr. 1 Lamersdorf der Gemeinde Inden

Begründung:

Der Bebauungsplan Lamersdorf Nr. 1 wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 14.12.1967 - Az.: 34.23 Abs. 1 - 154 - 230/65 genehmigt.

Die Bekanntmachung mit dem Wortlaut der Genehmigungsverfügung erfolgte am 8. März 1968, so daß der Bebauungsplan seit dem 9. März 1968 bestandskräftig ist.

Die 1. vereinfachte Änderung wurde am 23. Juli 1974 vom Rat der Gemeinde Inden als Satzung beschlossen. Nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Inden Nr. 33 vom 16.8.1974 wurde sie danach ebenfalls bestandskräftig.

Für das innerhalb des Plangebietes gebildete Baugrundstück Flur 6 Nr. 451 wird die Aufhebung der verbindlich festgesetzten Firstrichtung beantragt (s. Anlage).

Städtebauliche Bedenken gegen die Aufhebung der Firstrichtung für das aus zwei geplanten gebildete eine Grundstück Nr. 451 bestehen nicht.

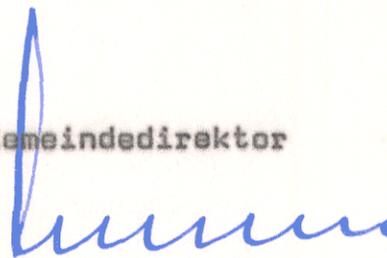
Die Festsetzung der Firstrichtung beruht städtebaulich auf der Planvorstellung, daß auf den geplanten Grundstücken mit einer Frontbreite von ca. 18 m keine andere Firstrichtung zugelassen werden sollte. Das Grundstück Nr. 415 wurde aus zwei Plangrundstücken mit einer Gesamtfrentbreite von rd. 38 m gebildet.

Festsetzung:

Die mit dem Planzeichen in der Präambel des Bebauungsplanes angegebene Firstrichtung wird für die Grundstücke Flur 6 Nrn. 426, 443 und 448 bis 451 aufgehoben.

5176 Inden, den 27. 10. 1975

Der Gemeindedirektor



(Gerards)

